

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für hervorragende Ergebnisse in der sozialistischen Produktion, die durch die Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik, der Methoden der Neuerer oder durch die Entwicklung neuer Wettbewerbsformen erreicht wurden und eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirken. Die Vorgeschlagenen sollen den Zurückgebliebenen kameradschaftliche Hilfe geleistet haben, sich durch hohe Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin auszeichnen und für die Werktätigen der Betriebe des Wirtschaftszweiges Vorbild sein. Der Orden kann weiterhin verliehen werden für besondere Verdienste auf politischem und gesellschaftlichem Gebiet, die dazu beitragen, Voraussetzungen für ökonomische Erfolge zu schaffen und den Aufbau des Sozialismus zu fördern.

§ 3

Der Orden wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) sozialistische Betriebe und Institutionen*

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und die Leitungen der Einrichtungen, denen Institute unterstehen,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung durch die Sekretariate der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

(3) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(4) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

bei Einzelpersonen:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) den Antrag des einreichenden Organs;

bei sozialistischen Betrieben und Institutionen:

- a) die genaue Bezeichnung und Anschrift,
- *b) eine ausführliche Begründung,
- c) den Antrag des einreichenden Organs.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Orden gehören eine Urkunde und bei Einzelpersonen eine Prämie bis zu 5000,— DM*

§ 8

Es können jährlich bis zu 70 Einzelpersonen und bis zu 30 sozialistische Betriebe bzw. Institutionen ausgezeichnet werden

§ 9

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Der Orden ist vergoldet, 44 mm hoch und 37 mm breit. Er stellt ein rotes Banner mit der Inschrift „Banner der Arbeit“ dar, das oberhalb einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält Hammer und Zirkel, umrahmt von einem Weizenährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarzrotgoldenen Streifen unterbrochen ist und nach unten von vier Eichenblättern abgeschlossen wird.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen, mit einem roten und einem schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen, die oben durch vier vergoldete Eichenblätter abgeschlossen wird.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit rotem Band bezogen, in das in der Mitte senkrecht ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt ist*

§ 11

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Die ausgezeichneten sozialistischen Betriebe und Institutionen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf. Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf ihrer Fahne, am Haupteingang des Betriebes und auf ihrem Briefkopf anzubringen.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“

In Anerkennung und Würdigung der bahnbrechenden Taten für den Aufbau und den Sieg des Sozialismus in der Volkswirtschaft wurde der Ehrentitel „Held der Arbeit“ gestiftet.

§ 1

Der Ehrentitel „Held der Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Personen verliehen werden* die durch ihre besonders hervorragende bahnbrechende Tätigkeit, insbesondere in der Industrie, der Landwirtschaft, dem Verkehr oder dem Handel oder durch wissenschaftliche Entdeckungen oder technische Erfindungen sich besondere Verdienste um den Aufbau und den Sieg des Sozialismus erworben haben und durch diese Tätigkeit die Volkswirtschaft und damit das Wachstum und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik förderten. Der Ehrentitel wird für hervorragende Einzelleistungen verliehen, die Beharrlichkeit und Mut erforderten und für die Entwicklung der Volkswirtschaft von überragender Bedeutung sind, eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirkten sowie für die Werktätigen Vorbild und Zielsetzung sind. Die für diesen Ehrentitel Vorgeschlagenen müssen sich durch eine hohe Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral auszeichnen sowie ihre Erfahrungen den Werktätigen vermitteln.